

RS Vwgh 1990/5/15 89/02/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4 idF 1982/199 ;

Rechtssatz

Die Farbe der Schrift bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß es sich um keine Vervielfältigung handelt.

Schlagworte

Vervielfältigung von Ausfertigungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020083.X02

Im RIS seit

15.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at